

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 18. November 1985

Seegräben. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Beschluss Nr. 1227/1984 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Seegräben. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 287 vom 22. März 1984 die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Seegräben fest. Für einen Teil des im Rekurs liegenden Grundstücks Kat.-Nr. 3723 erliess die Baudirektion Landwirtschaftszone. In der Folge hiess die Baurekurskommission diesen Rekurs gut und wies die Gemeinde Seegräben an, das bisher im übrigen Gemeindegebiet gelegene Grundstück Kat.-Nr. 3723 teilweise der Bauzone zuzuweisen. Gestützt auf diesen Entscheid beschloss die Gemeindeversammlung Seegräben vom 18. Juni 1985 die Einzonung des betreffenden Gebietes. Mit der Genehmigung dieser Einzonung durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone für diesen Bereich wieder aufzuheben.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Seegräben für das Gebiet Sack (Teil von Kat.-Nr. 3723) gemäss Plan vom 18. November 1985, Mst. 1:5000, aufgehoben.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Seegräben (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 18. November 1985  
5925/P2/K1

versandt: 19. November 1985

**Für den Auszug:**  
**Amt für Raumplanung**

*R. Hegmann*